

VI ZR 41/59

V e r k ü n d e t
am 16. Februar 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Elisabeth B i [REDACTED],
2. des Industrie- und Handelsvertreters Friedrich B i [REDACTED],
beide wohnhaft in U [REDACTED]/D [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],
3. des prakt. Arztes Dr. Karl F [REDACTED] in Di [REDACTED] b.
I [REDACTED], Z [REDACTED]weg [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Handelsvertreter Eugen B [REDACTED] in St [REDACTED], R [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streithelfer des Beklagten: Mechanikermeister Eugen A [REDACTED],
Ut [REDACTED],

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. Februar 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Kleine-
wefers, Dr. K.E.Meyer, Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom
23. Dezember 1958 insoweit aufgehoben, als der Berufung
des Beklagten gegen das Endurteil der 2. Zivilkammer des
Landgerichts Memmingen vom 2. April 1958 stattgegeben und
über die Kosten entschieden worden ist.

In diesem Umfang wird die Sache zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 22. August 1953 fuhr der Beklagte mit seinem mit fünf Personen besetzten Opel P 4 über die Bundesstraße ●. Bei N●-U● platzte der Schlauch des rechten Hinterrades. Dadurch schleuderte der Wagen auf die linke Fahrbahn und stieß mit dem vom Kläger zu 2) geführten Volkswagen zusammen. Hierbei wurden alle Insassen des Volkswagen, darunter auch die inzwischen verstorbene Ehefrau des Klägers zu 3), verletzt. Der Reifen war auf der Urlaubsfahrt bei dem Mechanikermeister A●, der ihn von seinem Wagen abnahm, gekauft worden, da ein neuer Reifen nicht vorrätig war.

Das Landgericht hat den erhobenen Schadenersatzansprüchen teilweise stattgegeben. Es hat ausgeführt, der Unfall sei vom Beklagten schuldhaft verursacht worden, da er den schlechten Zustand des Reifens gekannt habe. In den zuerkannten Beträgen war für die Erstklägerin ein Schmerzensgeld von 8 000 DM, für den Kläger zu 2) ein solches von 250 DM und für die verstorbene Ehefrau des Klägers zu 3) ein bei ihrem Tode bereits rechtshängig gewordenes Schmerzensgeld von 8 000 DM enthalten.

Das Oberlandesgericht hat ein für den Schaden schuldhaft ursächliches Verhalten des Beklagten verneint und daher auf seine Berufung die Schmerzensgeldansprüche abgewiesen. Bei der Kostenentscheidung ist die Progression der Kostentabelle berücksichtigt worden.

Mit der Revision wenden sich die Kläger gegen die Abweisung dieser Klageansprüche. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat nach sachverständiger Beratung als alleinige Unfallursache die Lösung des Baumwollgewebes an der Innenseite des Reifens festgestellt. Ohne Rechtsirrtum ist es davon ausgegangen, daß der Beklagte nur dann zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verpflichtet sein kann, wenn ihn hinsichtlich dieser Ursache ein Verschulden trifft. Es braucht indessen nicht geprüft zu werden, ob der Beklagte diesen Materialmangel ohne Verschulden übersehen konnte, wie das Berufungsgericht meint. Es hat nämlich verkannt, daß der Beklagte nach dem Zustand der Decke auch mit solch verborgenen Mängeln rechnen mußte.

Aus den vom Berufungsgericht der Entscheidung zugrunde gelegten Angaben des Sachverständigen Br [REDACTED] (Strafakten S. 12, GA S. 287) ergibt sich, daß der Reifen, den der Beklagte nach seinen Angaben überprüft hat, erhebliche Mängel aufwies. Die Decke war sehr abgefahren und stark brüchig. Der Gummi war an der Walkzone rissig und zeigte Alterserscheinungen. Er bildete dort äußerlich keine zusammenhängende Fläche, sondern hatte viele Risse. Zwei seitliche Durchschläge der Decke waren durch große einvulkanisierte Einlagen repariert. Das Originalprofil war abgefahren. Nur die unmittelbar über der Leinwand befindliche Gummischicht war noch vorhanden. Sie war mit zur Fahrtrichtung verlaufenden Rillen versehen worden.

Diese sichtbaren und erkennbaren erheblichen Mängel der Decke mußten bei Beachtung der verkehrserforderlichen Sorgfalt auch bei einem Laien Zweifel an der Verkehrssicherheit des inneren Gewebes erwecken. Darauf hatte auch der Sachverständige hingewiesen. Die sichtbaren Mängel zeigten, daß der Reifen ganz alt war. Da gerade Fehler der inneren Struktur



der Decke besondere Gefahren enthalten, hätte der Beklagte diesen Reifen nicht tagelang benutzen dürfen, zumal nicht mit einem voll belasteten Fahrzeug. Daß der Reifen von dem Wagen eines Mechanikermeisters ummontiert wurde, entschuldigt schon deshalb nicht, weil der Beklagte die geschilderten Mängel sah und daher auch im übrigen nicht auf eine Verkehrssicherheit der Decke vertrauen durfte.

Die Abweisung der Schmerzensgeldansprüche ist daher nicht damit zu rechtfertigen, daß kein unfallursächliches Verschulden vorliege. Der Senat kann jedoch in der Sache nicht selbst entscheiden. Vor allem ist die Festsetzung der Höhe des Schmerzensgeldanspruchs alleinige Aufgabe des Tatrichters.

Die Kostenentscheidung war dem Berufungsgericht zu übertragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. K.E.Meyer